Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ahlbeck

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V 2019, S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V 2021, S. 1162) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – Bestatt M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V 2021, S. 1164) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ahlbeck vom 23.06.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage Gebühren ändert sich wie folgt:

1. Trauerhalle

Nutzung der Trauerhalle 80,00 €

2. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Einzelgrab	125,00€
2.	Doppelgrab	250,00€
3.	3-er Grab	375,00€
4.	Urnengrab	50,00€
5.	Urnenrasengrab	50,00€
6.	Doppelurnenrasengrab	100,00€
7.	Sargrasengrab	100,00€

Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten werden die Gebühren anteilig berechnet.

3. Bewirtschaftung

Nr.	Grabart	pro Jahr	Ruhezeit gesamt
1.	Einzelgrab	15,00€	375,00 €
2.	Doppelgrab	30,00€	750,00 €
3.	3-er Grab	50,00€	1.250,00 €
4.	Urnengrab	5,00€	125,00 €
5.	Urnenrasengrab	15,00€	375,00 €

6.	Doppelurnenrasengrab	20,00 €	500,00€
7.	Sargrasengrab	20,00€	500,00€

4. Wassergeld

Nr.	Grabart	pro Jahr	Ruhezeit gesamt
1.	Einzelgrab	1,00€	25,00€
2.	Doppelgrab	2,00€	50,00 €
3.	3-er Grab	3,00€	75,00 €
4.	Urnengrab	0,50€	12,50€

Bei Urnen-/Sargrasengräbern keine Wasserentnahme.

5. Beräumung von Grabstellen

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Grabstelle	85,00€
2.	Urnengrab	75,00 €

Bei der Beräumung von mehrstelligen Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 85,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert.

Bei der Beräumung von mehrstelligen Urnengräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 75,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung wurde am 23.06.2022 durch die Gemeindevertretung Ahlbeck beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahlbeck, den 24.06.2022

Schnellhammer Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrensund Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.